



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

5. Oktober 2007

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz) zum Stand vom 5. Juli 2007**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2007 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Der Gesetzentwurf berührt den Abschlussprüfer, soweit er die Festlegung von Prüfungsinhalten und Prüfungsschwerpunkten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) regelt (§§ 30 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Satz 2 KWG-E), da er diese über § 29 Abs. 1 Satz 4 KWG im Rahmen seiner Prüfung zu berücksichtigen hat. Obwohl die Regelungen zur Gestaltung der Abschlussprüfung nun auf 2008 verschoben worden sind, möchten wir uns in Anbetracht der Bedeutung der zu schaffenden Regelungen bereits heute dazu wie folgt äußern:

Die mit Basel II<sup>1</sup> eingeführte Kann-Regelung zur Festlegung von Prüfungsinhalten und Prüfungsschwerpunkten durch die BaFin (§§ 30, 29 Abs. 1 Satz 4 KWG) ist neben der Anordnungsbefugnis gemäß § 6 Abs. 3 KWG zweckmäßig. Vorbild dürfte dafür die Regelung nach § 36 Abs. 3 S. 1, 2 WpHG für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gewesen sein. Die BaFin kann über §§ 30, 29 Abs. 1 Satz 4 KWG mögliche Synergieeffekte im Rahmen der Abschlussprüfung nutzen. Ob eine Verstärkung durch Änderung in eine Soll-Vorschrift erforderlich ist, sollte unsere Erachtens erst nach Auswertung der noch zu gewinnenden Erfahrungen mit der erst Ende November 2006 in Kraft getretenen Kann-Vorschrift überlegt werden.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006.

Zur Vermeidung von Doppelarbeiten können schon jetzt aufgrund von § 30 KWG (de lege lata) die Vorstellungen der BaFin hinsichtlich von Prüfungsschwerpunkten in den im Vorfeld der Abschlussprüfung stattfindenden Abstimmungsprozess zwischen dem Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat des zu prüfenden Instituts einfließen, ohne dass dies besonderer weiterer gesetzlicher Bestimmungen bedürfte.

In dem Abstimmungsprozess ist es üblich, dass sich Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat über besondere Schwerpunkte der gesetzlichen Prüfung – zweckmäßig auch über mehrere Jahre hinweg – verständigen, damit alle prüfungspflichtigen Gebiete in einem gewissen Turnus vertieft geprüft werden. Auch ist der Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat daran interessiert, Gebiete zu benennen, die in einem Prüfungsjahr nach seiner Auffassung besonders prüfungsbedürftig sind (vgl. dazu *Semmler in MüKo*, 2. Aufl., § 111 Rn. 326 sowie *WP-Handbuch 2006*, 13. Aufl., R 27). Der Abschlussprüfer legt dann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und des Abstimmungsprozesses seine Prüfungshandlungen und -schwerpunkte in eigenverantwortlicher Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i. V. m. § 11 BS WP/vBP<sup>2</sup> fest.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Stabilität des Bankensektors für unsere Volkswirtschaft muss auch in Zukunft die Anordnung von Sonderprüfungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG möglich sein und dies nicht nur ausnahmsweise. Ebenso wird hier die Einschaltung branchen erfahrener Prüfungsgesellschaften aufgrund der erforderlichen Spezialkenntnisse zur Erreichung des Prüfungsziels auch weiterhin sinnvoll und geboten sein (vgl. *Braun in Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kommentar zum KWG*, 2. Aufl., § 44 Rn. 29). Dies zeigen die Erfahrungen in der Vergangenheit. Die Sonderprüfungen haben sich bewährt, insbesondere auch deshalb, weil die BaFin unter dem Gesichtspunkt des Vier-Augen-Prinzips in der Regel einen anderen Prüfer als den Abschlussprüfer zum Sonderprüfer bestellt hat. Bei besonderen Fallkonstellationen spielte dabei auch die Vermeidung einer möglichen Besorgnis der Befangenheit des Abschlussprüfers eine Rolle. Sonderprüfungen haben deshalb nicht selten zu wertvollen Ergebnissen geführt, in deren Folge betriebswirtschaftlich erforderliche Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig und erfolgreich durchgeführt werden konnten.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter [www.wpk.de/pdf/BS-WPvBP.pdf](http://www.wpk.de/pdf/BS-WPvBP.pdf).